

Teil 3

Ausschussvorlage ULA/18/9 – öffentlich –

eingegangene Stellungnahmen zu der öffentlichen mündlichen Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen
(Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz – HEEWärmeG)**

– Drucks. 18/1949 –

22.	Hessischer Landkreistag	S. 120
23.	Hessischer Städtetag	S. 122
24.	Verband Wohneigentum Hessen e. V.	S. 126
25.	Haus & Grund Frankfurt am Main	S. 129
26.	BUND Landesverband Hessen e. V.	S. 134



Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, ländlichen
Raum und Verbraucherschutz
Herrn Thaumüller
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 07.06.2010

Az. : Wo/re 630.011

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen, (Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz- EEWärmeG)

Ihr Schreiben v. 30.04.2010

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Thaumüller,

wir bedanken uns für die Einladung zu einer mündlichen Anhörung zu dem o.g. Gesetz-entwurf und die Möglichkeit vorab eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Nach § 2 Abs. 3 des Beteiligungsgesetzes (Gesetz über die Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Gesetzgebung in Hessen vom 23.12.1999, GVBl. 2000 I S. 5) ist bei Anhörungen durch die Landesregierung in der Regel eine Frist zur Stellungnahme von mindestens zwei Monaten einzuräumen. Demgegenüber ist bei einer Beteiligung durch den Landtag gem. § 5 Abs. 3 lediglich eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Diese Zweiwochenfrist ist zu kurz bemessen, um eine innerverbandlich breit abgestützte Meinungsbildung herbei zu führen. Dies ist bedauerlich, da dies zwangsläufig dazu führt, dass – wie im vorliegenden Fall – wichtige Zukunftsthemen vielfach nicht mit dem nötigen Tiefgang beraten werden können.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich der Verband auf Grundlage einer „Blitzumfrage“ bei den Hessischen Landkreisen wie folgt:

Die Mehrzahl der Hessischen Landkreise lehnt den Entwurf in der vorliegenden Fas-
sung ab.

Zur Begründung sind mehrere Punkte anzuführen:

1. Grundsätzlich ist zwar zu begrüßen, dass zur Ausführung des Bundesgesetzes (Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG 2009)) entsprechende Ländergesetze in Kraft treten sollen. Es steht auch außer Frage, dass die Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien dringend erforderlich sind. Der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gewählte Weg erscheint allerdings mit Blick auf das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Eigentum (s.a. Urteil des VG Gießen zur „Marburger Solarsatzung“) rechtlich nicht unkritisch.
2. Fraglich erscheint zudem, ob zwingende Vorgaben in diesem Bereich nicht kontraproduktiv wirken. Zu überlegen ist, ob nicht gerade mit Überzeugung, Freiwilligkeit und entsprechenden, auch finanziellen Anreizen (z.B. Bundes- und Landesförderprogramme, KfW-Kredite) leichter und nachhaltiger in der Sache mehr zu erreichen ist, als mit gesetzlichem Zwang.
3. Daneben bestehen Bedenken hinsichtlich der in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Bestimmungen für den Altbaubestand.

So müssen nach dem Bundesgesetz (EEG) nur die Eigentümer von Gebäuden, die *neu* errichtet werden, den Wärmeenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien nach bestimmten Maßgaben decken. Nach den §§ 3 und 4 des Entwurfs des HEEWärmeG müssen auch die Eigentümer von Gebäuden im Bestand, wenn ein Austausch der Heiz- und Kühlanlage erfolgt, den Wärmeenergiebedarf nach bestimmten Maßgaben durch anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien decken. Hier werden für viele Eigentümer erhebliche Probleme in der technischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit gesehen. So stehen oftmals die Gebäudestruktur, Stellung des Gebäudes, Verfügbarkeit von Räumlichkeiten (bspw. für die Pelletlagerung), Alter oder Besiedlungsart (beispielsweise enge Ortskerne) einer technisch und wirtschaftlich rentablen Umsetzbarkeit entgegen.

Auch die in § 9 Abs. 2 beschriebenen Ausnahmen müssten besonders für den Gebäudebestand wesentlich präziser gefasst werden. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie "besondere Umstände", "unverhältnismäßiger Aufwand" und "unbillige Härte" sind seitens der Verwaltung kaum umzusetzen.

4. Mit Blick auf § 11 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs (Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung, Art 13 GG) bestehen neben erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken auch Bedenken aus Sicht des Datenschutzes.
5. Bereits mit Stellungnahme gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zur HBO-Novelle wurde zu Artikel 3 (Zuständigkeit für den Vollzug des EEWärmeG) darauf verwiesen, dass die Übertragung der Zuständigkeit auf die Landkreise bei diesen zu erheblichen Mehrkosten führen würde.

Hintergrund ist, dass im Jahr 2002 die Hessische Bauordnung neu gefasst wurde. Ziel der Neufassung war eine grundlegende Strukturveränderung, die Deregulierung und die Stärkung der Eigenverantwortung der am Bau Beteiligten.

Diese, mit der HBO-Novelle gesetzten Ziele, wurden auch im Rahmen der Evaluierung der HBO in den darauf folgenden Jahren weiter konsequent verfolgt. Damit korrespondiert u.a. ein nicht unerheblicher Personalabbau bei den Bauaufsichtsbehörden.

Mit § 13 des vorliegenden Gesetzentwurfs soll der Gesetzesvollzug den Unteren Bauaufsichtsbehörden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Damit weicht das Land von den sich selbst gesteckten Zielen ab. Einerseits werden die baurechtlichen Vorgaben immer weiter „zurückgefahren“, andererseits werden die Bauaufsichtsbehörden mit anderen, neuen Aufgaben betraut.

Augrund der vorbeschriebenen Umstände ist die zur Durchführung eines möglichen HEEWärmeG erforderliche Sachkunde bei den Bauaufsichten nicht (mehr) vorhanden. Die Wahrnehmung der aufgrund des Gesetzentwurfs entstehenden Aufgaben durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden würde die Einstellung neuen, speziell ausgebildeten Personals bedingen. Dies ist aufgrund der derzeitigen Haushaltslage nicht realisierbar.

6. Hinsichtlich § 14 des Entwurfs „Finanzielle Förderung“ wird uns vorgetragen, dass die finanzielle Situation der Landkreise eine Unterstützungsleistung des Landes unerlässlich macht. Es wird die Gefahr gesehen, dass durch die Einführung des HEEWärmeG Sanierungen, z. B. der Heizungsanlage verschoben werden müssen, wenn nicht genügend Geld für die Umrüstung der Heizungsanlagen zur Verfügung steht. Da Heizungsanlagen, die mit Biomasse betrieben werden sollen, einen höheren Invest haben und sich die Anlage erst mit der Laufzeit amortisieren, könnte eine Sanierung verschoben werden, obwohl durch eine kurzfristige Sanierung auch die laufenden Betriebskosten gesenkt werden könnten. Eine Finanzielle Förderung und die Auflegung zusätzlicher Förderprogramme wären im Fall der Umsetzung des Gesetzentwurfes dringend notwendig. Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang auch das Konnexitätsprinzip, mit dem sich das Land verpflichtet hat, gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 7. November 2002 (GVBl. I S. 654) einen finanziellen Ausgleich für die Kommunen und Kreise zu schaffen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Eingangs beschriebenen Umstände eine weitergehende inhaltliche Befassung mit dem Gesetzentwurf nicht möglich war. Daher liegen auch über die o.g. Argumente hinausgehende Erkenntnisse, die im Rahmen einer mündlichen Anhörung vorgetragen werden könnten, nicht vor. Aus diesem Grund verzichten wir auf eine Beteiligung im Rahmen der mündlichen Anhörung am 10.06.2010 und verweisen stattdessen auf vorstehende schriftliche Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Kaiser
Geschäftsführender Direktor



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: TA 794.0 Sw/Zi
Durchwahl: (0611) 1702-24
E-Mail: schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum: 07.06.2010

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz) – Drucks. 18/1949 –

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Heidel,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf und bitten um Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Nutzungspflicht, § 3

Aus Sicht der Kommunen spielt der Einsatz Erneuerbarer Energien seit längerer Zeit eine wichtige Rolle. Insoweit ist die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, den Einsatz Erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme zu fördern, sinnvoll.

Während das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich des Bundes eine Nutzungspflicht für Neubauten vorsieht, betrifft der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion den Gebäudebestand und regelt eine Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich, wenn ein Austausch der Heiz- oder Kühlanlage erfolgt (§ 3).

Diese Pflicht trifft – von den Ausnahmen abgesehen – private, landeseigene sowie kommunale Gebäude gleichermaßen.

Obwohl wir die Förderung von Erneuerbaren Energien für richtig halten, wenden wir uns gegen strikte Vorgaben, die die Kommunen zu bestimmten Maßnahmen – hier dem Einsatz Erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärme- oder Kälteversorgung auch im Gebäudebestand – verpflichten.

2. Zuständigkeiten, § 13

Nach dem Gesetzentwurf sind die unteren Bauaufsichtsbehörden sachlich zuständig. Diese Zuordnung zu einem konkreten Amt halten wir für nicht sinnvoll. Die Änderungen der Hessischen Bauordnung im Hinblick auf das Baugenehmigungsverfahren haben zu personellen Reduzierungen bei den unteren Bauaufsichtsbehörden geführt. Die mit dem Hessischen Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz neu übertragenen Aufgaben können daher nicht ohne weiteres mit dem derzeit vorhandenen Personal geschultert werden.

Vor diesem Hintergrund sollte es der jeweiligen Kommune überlassen sein, die Zuordnung der Aufgabe zu einem konkreten Amt im Rahmen ihrer Organisationshoheit selbst vorzunehmen. Die Zuständigkeit sollte daher beim Kreisausschuss und beim Gemeindevorstand derjenigen Kommunen liegen, denen die Bauaufsicht übertragen ist.

Zu beachten ist zudem, dass gerade im Bereich des Gebäudebestands – den der Gesetzentwurf betrifft – eine Reihe besonderer Fragen beantwortet werden muss. Zu denken ist hier zum einen an die besonderen technischen Bedingungen, die gerade bei Altbauten geklärt werden müssten, oder auch an denkmalrechtliche Gesichtspunkte, die zu beachten sind.

Aus unserer Mitgliedschaft wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung bezüglich der Anwendung auf bestehende Gebäude nur unter Einbeziehung ingenieurtechnischer Betrachtungen getroffen werden könne. Die technischen Erfordernisse, die für freistehende Einfamilienhäuser leicht umzusetzen sind, lassen sich für Gebäude etwa in historischen Altstadtkernen nur schwer oder gar nicht umsetzen.

Aufgrund dieser Besonderheiten im Gebäudebestand ist davon auszugehen, dass auch vergleichsweise viele Ausnahmen von der Nutzungspflicht (§ 9) zu prüfen sein werden, die sich naturgemäß als aufwändig darstellen.

Insoweit verschärft sich die Problematik bezüglich der personellen Ressourcen, die zur Bewältigung der Aufgaben nach dem Gesetzentwurf benötigt werden, in den betreffenden Kommunen aber in der Regel nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

3. Finanzielle Förderung, § 14

Der Gesetzentwurf sieht eine finanzielle Förderung zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben vor, ohne die aufzulegenden Programme und deren Finanzierung näher zu bezeichnen. Auch aus der Gesetzesbegründung ist nicht erkennbar, wie eine Förderung aussehen kann. Der Hinweis, dass weitere Mittel zur Verfügung stehen, wenn das Land entsprechende Förderprogramme schafft und anbietet (Begründung zu § 14), klingt eher vage.

4. Kosten

Ohne Zweifel entsteht bei den zuständigen Behörden bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben ein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand.

Die neue Zuständigkeit bedarf daher eines entsprechenden Gebührentatbestandes in der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Eine Übernahme dieser Aufgaben kann nur nach angemessenem Kostenausgleich (Konnexitätsprinzip) erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Dieter
Geschäftsführender Direktor

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (HEEWärmeG)

Zur Zielsetzung des Gesetzes

Das Ziel dieses Gesetzes, im Interesse des Energiewandels und des Klimaschutzes den Einsatz von erneuerbaren Energien zu steigern, bewertet der Verband Wohneigentum Hessen e. V. als einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz grundsätzlich positiv und befürwortet notwendige klima- und energiepolitische Maßnahmen.

Allerdings können im Neubau von Anfang an die Vorgaben des EEWärmeG und der Energieeinsparverordnung (EnEV) in die Hausplanung integriert werden, während im Gebäudebestand bestehende Strukturen, Dämmungsstandards und Versorgungseinrichtungen vorgefunden werden, die nicht immer problemlos an neue Anforderungen angepasst werden können. Deshalb ist der Gebäudebestand weitaus komplizierter zu bewerten als der Neubausektor, auch wenn verständlicherweise im Gebäudebestand die größten Energieeinsparpotenziale vorzufinden sind.

Unserer Ansicht nach kann jede Vorschrift, Auflage und Verpflichtung der Immobilien-eigentümer aber nur dann wirklich effektiv werden, wenn die Belastungen des Einzelnen nicht überzogen werden. Das heißt, die Pflichten müssen verhältnismäßig und wirtschaftlich umzusetzen und einzuhalten sein.

Der Verband Wohneigentum e. V. sieht die Bedeutung der Klimateffizienz und hat deshalb als wichtige Bewertungskriterien „Energieeffizienz und Klimaschutz“ im Bundeswettbewerb 2009 „Wohneigentum – heute für morgen. Energieeffizienz – Klimaschutz – bürgerschaftliches Engagement“ bewertet und damit einen Beitrag dazu geleistet, diese Aspekte in das öffentliche Bewusstsein zu rücken.

Er setzt auf die Information und Beratung der Wohneigentümer, auf die Schaffung von Anreizen zur energetischen Sanierung und eine verbesserte Förderungen der Investitionen in Einspar- und Effizienztechnologien sowie der erneuerbaren Energien, nicht auf Ordnungsrecht.

Kritische Anmerkungen

Die Investitionskosten, die aufgrund des Gesetzentwurfs bei der Umsetzung auf den Wohneigentümer zukommen, dürften sich oft genug im fünfstelligen Bereich bewegen. Dass positive Ziele verfolgt werden, rechtfertigt in unseren Augen nicht den zunehmenden Zwang. Anreize zu freiwilligem umwelt- und klimagerechtem Handeln wären die bessere Alternative – insbesondere vor dem Hintergrund der Einstellung der Politik, von einem verantwortungsbewussten und mündigen Bürger auszugehen.

Bei einer Eigenheimquote von 43 % sind das 43 % der Bevölkerung, die an diesen Kosten nicht andere, z.B. Mieter, beteiligen können. Wohneigentümer sind nicht per se „Reiche“,

sondern oft junge Familien, die noch ihre Kredite abbezahlen oder auch Rentner, die auf das mietfreie Wohnen hingearbeitet haben. Die Vermögensmasse besteht oft im Wesentlichen nur aus dem Haus. Auch deshalb unterstützt der Verband Wohneigentum zwar jede Möglichkeit zur Einsparung von Energie (und damit auch Kosten), doch muss die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in jedem Falle gewahrt bleiben.

Während bei Neubauten die mit der Umsetzung der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Kosten bezogen auf die Gesamtkosten eines Neubaus unseres Erachtens vom Bauherrn eher hinnehmbar sind, sieht der Verband Wohneigentum bei der Gruppe der Bestandswohngebäude vielfältige Probleme, die im vorliegenden Gesetzentwurf unzulänglich berücksichtigt werden. Dies betrifft unseres Erachtens insbesondere Eigentümer von selbst genutztem Wohneigentum, von denen die gesamten zusätzlichen Investitionskosten selbst aufgebracht werden müssen, während bei vermietetem Wohnraum die Investitionen durch höhere Mieten teilweise auf die Mieter umgelegt werden können.

Dass Wohngebäude im selbst bewohnten Wohneigentum in besonderem Maße betroffen sind erklärt sich daraus, dass eine Vielzahl von Eigenheimen in den ersten Nachkriegsjahren hergestellt und aufgrund damaliger einschränkender Regelungen und aus Kostengründen seinerzeit fast ausschließlich ohne zentrale Heizungsanlagen errichtet wurden. Erst in späteren Jahren und Jahrzehnten wurden vielfach Zentralheizungen nachträglich eingebaut. Viele dieser Heizungsanlagen stehen in den nächsten Jahren zur Erneuerung an. Für einen Großteil der davon betroffenen Wohneigentümer sehen wir in der zwingenden Vorgabe, vorgeschriebene Anteile erneuerbarer Energien gemäß § 5 zu decken, einen Eingriff in das Eigentum und die Dispositionsfreiheit. Dies lehnen wir prinzipiell ab.

Viele der vorstehend angesprochenen Bewohner von selbst genutztem Wohneigentum stehen bereits im Rentenalter oder kurz davor. Da sich die Altersrenten kaum mehr nach oben entwickelten, sondern im Gegenteil durch zusätzliche gesetzliche Belastungen der Rentner trotz Preis- und Kostensteigerungen die verfügbaren Einkommen sogar zurückgegangen sind, stellt die Erneuerung einer zentralen Heizungsanlage für die Betroffenen einen finanziellen Kraftakt dar, der nur durch eine längere Ansparphase und mit großen Einschränkungen finanziert werden kann. Darüber hinausgehende zusätzliche Kosten übersteigen vielfach die finanziellen Möglichkeiten dieser Wohneigentümer. Auch dann, wenn das Wohngebäude in jüngster Zeit durch Übertragung, Vererbung oder Verkauf auf eine nachfolgende Generation übergegangen ist, sieht für diese Familien die finanzielle Situation keineswegs günstiger aus, weil sie sich mit der Übernahme solch älterer Objekte oft hoch verschulden mussten.

Bei einer Erneuerung der Heizungsanlage werden im Regelfall alle im Haus fest installierten Heizungsrohre und Heizkörper beibehalten, so dass sich die Installationsarbeiten ausschließlich auf den Heizungsraum beschränken. Damit würden in der Regel von vornherein solarthermische Anlagen aufgrund des dafür hohen zusätzlichen Aufwands für erforderliche Dacharbeiten und die Herabführung der Verbindungen zur zentralen Heizungsanlage im Keller aus Kostengründen nicht in Frage kommen, sodass neben der Möglichkeit eines entsprechenden Biogasanteils (der jedoch vom Versorger bereitgestellt werden müsste) im Wesentlichen nur noch die Alternativen eines Wärmepumpenbetriebs oder Heizungsanlagen, die mit Holzpellets oder Holzhackschnitzel beschickt werden, zur Abdeckung des gesetzlich vorgeschriebenen Anteils erneuerbarer Energie bliebe. Letztere Möglichkeiten setzen jedoch entsprechend große Lagerflächen des Brennstoffes voraus.

Der Gesetzentwurf sieht neben den Möglichkeiten zur Erfüllung der Verpflichtung, einen Teil des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken, bei Wohngebäuden im Bestand auch die ersatzweise Erfüllung vor. Sicherlich werden viele der in den zurückliegenden Jahren sanierten selbst genutzten Wohngebäude die in § 7 beschriebenen Kriterien erfüllen und damit als gesetzeskonform eingestuft werden können. Diese dafür geforderten Nachweise tragen jedoch keineswegs zur Reduzierung von Schadstoffen bei, sondern verursachen den Wohneigentümern lediglich zusätzliche Kosten.

Der vorgesehene Termin zum Inkrafttreten des Gesetzentwurfes ist unrealistisch, da er nicht berücksichtigt, dass Investitionsvorhaben der angesprochenen Art eine mehrmonatige Vorlaufzeit mit Planung und Projektsteuerung erfordern. Ein unangemessen kurzfristiger Termin zum Inkrafttreten und das Fehlen von Übergangsregelungen würden zu erheblichen Akzeptanzproblemen führen.

Ohne Korrekturen des Entwurfs wird das Gesetz zu mehr Kosten für die Verbraucher, mehr Bürokratie und zu mehr Zwangsmaßnahmen gegenüber den Bürgern führen. Dies wird auch deutlich bei einem Blick auf § 15 (2), wo Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können.

Fazit

Der Verband Wohneigentum Hessen e.V., der die Ziele des Gesetzentwurfes uneingeschränkt unterstützt, setzt daher grundsätzlich vielmehr auf stärkere freiwillige Anreize, die der Gesetzgeber auch für Investitionen zur Reduzierung des Wärmebedarfs vermehrt anbieten sollte, wie dies für Photovoltaik-Anlagen seit Jahren geschieht. Aufgrund der zu erwartenden weiter steigenden Primärenergiepreise sind auch die Nutzer von selbst genutztem Wohneigentum selbst daran interessiert, den Energieverbrauch zur Erzeugung von Wärmeenergie dauerhaft zu senken. Die hierfür erforderlichen Investitionen sollte der Gesetzgeber dem Eigentümer von selbst genutztem Wohneigentum allerdings bezüglich Umfang und Zeitpunkt entsprechend seiner persönlichen und finanziellen Situation selbst überlassen.

Unser Verband ist überzeugt, durch dieses Gesetz kann das politische Ziel erneuerbarer Energien zu steigern, nicht wirkungsvoll umgesetzt werden. Er warnt vielmehr vor der Gefahr, dass Investitionen in die Erneuerung von Heizungsanlagen vom Eigentümer aus bereits aufgezeigten Gründen hinausgeschoben werden und nicht modernisiert wird. Das kann nicht im Sinne der Zielsetzung sein, noch in dem vorhandenen Wunsch des Verbrauchers, Energiekosten zu sparen und schon deshalb freiwillig nach eigenen Möglichkeiten Geld einzusetzen. Daher plädieren wir für die Unterstützung der freiwilligen Entscheidung, vor allem durch Förderung mit Zuschüssen. Insofern befürchten wir, dass das Gesetz bei unveränderter Einbringung den Zielen eher entgegenwirkt, als sie unterstützt.

Oberursel, den 10.06.2010

gez.
Rudi Bauschke
Landesvorsitzender



Stellungnahme zum Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen - Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (HEEWärmeG) - Drucksache 18/1949

Vorstellung von Haus & Grund Frankfurt am Main e.V.

Die Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund Frankfurt am Main vertritt seit über 125 Jahren die Interessen der privaten Immobilieneigentümer im Großraum Rhein-Main und ist mit rund 9.000 Mitgliedern der größte Grundeigentümerverschein in Hessen und einer der größten Eigentümerverspreter bundesweit.

Einleitung

Seit dem 1.1.2009 gilt bundesweit das Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz, wonach der Wärmebedarf von Neubauten anteilig mit erneuerbaren Energien gedeckt werden muss. Das Gesetz sieht zudem eine Öffnungsklausel vor, welche den Ländern ermöglicht, durch ein eigenes Gesetz auch den Eigentümern von Bestandsgebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien verpflichtend vorzuschreiben.

In Hessen wurde ein solcher Gesetzentwurf nunmehr von der SPD-Fraktion eingebracht. Nach diesem Gesetzentwurf soll der Neubaustandard eins zu eins für den Austausch von Heiz- oder Kühlanlagen im Bestand übernommen werden.

Position zum Entwurf eines HEEWärmeG

Haus & Grund Frankfurt am Main e.V. lehnt den Entwurf des Gesetzes mit Nachdruck ab. Folgende Gründe sprechen zwingend gegen den Entwurf:

1. Kein Nutzungszwang im Bestand:
 - Keine Erforderlichkeit
 - Hemmung von Modernisierungen

 - Unangemessene Belastung des Bestands

 - Ungleichbehandlung unter Eigentümern

2. Keine Förderung ohnehin verpflichtender Maßnahmen

3. Gesetzgeberische Mängel:
 - Anwendungsbereich zu weit
 - Ungerechtfertigte Bevorzugung der Solarenergie
 - Bußgeldvorschriften unangemessen

 - Einschränkung des Grundgesetzes ungerechtfertigt

 - Eingriff in Finanzierung laufender Bauvorhaben

1. Kein Nutzungszwang im Bestand

a) Zwang zur Nutzung Erneuerbarer Energien ist nicht erforderlich

Ein Zwang zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Bestand ist nicht notwendig. Der Zweck des Gesetzentwurfs, dazu beizutragen, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der Wärmeerzeugung auf das bundesweite Ziel von 14 Prozent im Jahr 2020 zu steigern, wird bereits allein durch den Einsatz Erneuerbarer Energieträger im Neubau erreicht. Mit der seit dem 1.1.2009 bestehenden Verpflichtung zum Einsatz Erneuerbarer Energien bei Neubauten hat sich deren Anteil am bundesweiten Verbrauch an Wärme, Strom und Kraftstoffen von 6 Prozent im Jahr 2008 auf 10 Prozent im Jahr 2009 gesteigert (Bundesumweltministerium 2009). Ein niedriger Energieverbrauch ist für 75 Prozent der Eigentümer auch ohne Nutzungspflicht wichtig (GfK 2007).

b) Nutzungszwang hemmt Modernisierungen

Eine Nutzungspflicht behindert Modernisierungen im Bestand und erreicht damit genau das Gegenteil Ihres eigentlichen Zwecks, nämlich Modernisierungen zu fördern.

Da der Gesetzesentwurf vorsieht, dass für den Altbaubestand die gleichen Standards gelten sollen wie im Neubau, werden viele Eigentümer vor den kaum realisierbaren tatsächlichen und finanziellen Anforderungen zurückschrecken und auf eine Erneuerung der Heiz- oder Kühlanlage solange wie möglich verzichten.

Aus dem gleichen Grund birgt eine Nutzungspflicht die Gefahr des Einsatzes suboptimaler Anlagen, da bei einer Nutzungspflicht stets die Investitionskosten zum vorrangigen Entscheidungskriterium werden.

Bereits im Jahr 2007 waren die drei Hauptgründe, warum Eigentümer ihre Heizung nicht modernisiert haben, staatlich verursacht: 45 Prozent waren wegen der Diskussion über neue Gesetze und Verordnungen verunsichert, 43 Prozent wegen der Diskussion „weg von Öl und Gas“ und 42 Prozent wegen der Mehrwertsteuererhöhung. Es sollten nicht noch weitere staatlich verursachte Gründe hinzukommen, welche die Eigentümer an der Durchführung von Modernisierungen hindern.

c) Höhere Investitionskosten der regenerativen Energien bedeuten im Bestand eine unangemessene Belastung

Eine Nutzungspflicht belastet die Eigentümer von Bestandsgebäuden unangemessen. Die durchschnittlichen Kosten durchgeführter Modernisierungen im Jahr 2006 betragen 27.800 Euro (GfK 2007). Müsste bei jedem der zurzeit jährlich bundesweit erneuerten Heizungskessel verpflichtend erneuerbare Energie eingesetzt werden, entstünden Kosten von rund 2,3 Milliarden Euro allein nur für die Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern. Dies hat für viele Vermieter fatale Auswirkungen. Bundesweit machen nur 40 Prozent der Vermieter mit ihrer Immobilie Gewinn, 20 Prozent machen Verlust, gerade einmal 40 Prozent arbeiten kostendeckend.

Es trifft weitestgehend die privaten Immobilieneigentümer. 83 Prozent aller Gebäude in Hessen sind Ein- und Zweifamilienhäuser (Hessisches Statistisches Landesamt). Der überwiegende Teil der Wohneinheiten, nämlich 37 Prozent, wird von so genannten privaten Kleinvermietern vermietet. Nur 23 Prozent werden professionell-gewerblich vermietet, der Rest wird selbst genutzt (Studie Vester et. Al. 2007).

d) Nutzungspflicht diskriminiert Eigentümer

Eine Nutzungspflicht diskriminiert willkürlich einen Teil der Eigentümer, da die Rahmenbedingungen für die Verwendung regenerativer Energien standortabhängig sind. Ein Eigentümer in Nordhessen etwa wird mit einer baugleichen Solaranlage eine deutlich geringere Energieausbeute erzielen können als ein Eigentümer im Rheingau oder an der Bergstraße. Je nach Standort, Dachform und Dachausrichtung kann beispielsweise eine Solaranlage von ihrer

Anschaffung bis zum Abriss der Immobilie unwirtschaftlich sein. Bei der Nutzung von Erdwärme steht der Eigentümer vor gleichen Problemen. In Gebieten mit dichter Bebauung kann schon der Einbau der Anlage unmöglich sein. Geologische Gegebenheiten können die Energieausbeute erheblich einschränken.

2. Keine Förderung ohnehin verpflichtender Maßnahmen

Der Gesetzentwurf sieht unter § 14 eine Förderung durch vom Land ausgelobte Mittel vor. Doch Fördermittel des Landes auszureichen, wo ohnehin eine gesetzliche Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien besteht, widerspricht der Landeshaushaltsordnung (LHO) und ist daher unzulässig. Nach § 23 LHO dürfen Zuwendungen nur veranschlagt werden, wenn das Land ein erhebliches Interesse an der Durchführung einer bestimmten Maßnahme hat, welches jedoch ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Mit einer Verpflichtung als nachdrücklichstem Mittel wird aber bereits jedes Staatsinteresse zu einhundert Prozent durchgesetzt. Raum für eine Förderung freiwilliger Maßnahmen, wie es § 23 LHO vorsieht, verbleibt danach nicht mehr.

3. Mängel des Gesetzesentwurfes

a) Anwendungsbereich zu weit

Das Gesetz gilt mit wenigen Ausnahmen für alle Wohn- und Gewerbeimmobilien. Im Katalog der Ausnahmen des § 4 fehlen denkmalgeschützten Gebäude. Bei Einbeziehung denkmalgeschützter Gebäude in den Anwendungsbereich des Gesetzes würden die Eigentümer unverzeihlich belastet, obwohl die positiven Effekte für die Umwelt kaum spürbar wären.

b) Ungerechtfertigte Bevorzugung der Solarenergie

Der eingebrachte Entwurf des Gesetzes begünstigt ungerechtfertigt die Solarenergie, indem er vorsieht, dass bei Verwendung von Sonnenkollektoren „lediglich“ 15 Prozent des Gesamtwärmeenergiebedarfs des Gebäudes hieraus zu decken sind. Bei Verwendung anderer erneuerbarer Energieträger sind hingegen sogar bis zu über 50 Prozent aus der jeweiligen Energieart zu decken.

In der Folge der gleichen ungerechtfertigten Bevorzugung durch das Bundes-Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz machen im Jahr 2009, also bereits ein Jahr nach Einführung des Bundesgesetzes, Solarthermieanlagen mit 39 Prozent den größten Anteil der verwendeten Heizungstechnologien aus. Mit fatalen Konsequenzen für Umwelt, Forschung und Entwicklung und die hessische Wirtschaft: Die Begünstigung einer bestimmten Energietechnik führt zu einer Stagnation der Entwicklungsaktivitäten der Industrie. Es besteht zum einen die Gefahr, dass sich die Solarthermie nicht weiterentwickelt, da Sonnenkollektoren bereits hinreichenden Absatz finden. Zum anderen werden aber auch die anderen Arten erneuerbarer Energiegewinnung nicht weiter gefördert, da kein Absatzmarkt vorhanden ist. Im Ergebnis lassen Innovationen im Bereich der regenerativen Energiegewinnung nach. Dies ist für den Schutz der Umwelt kontraproduktiv.

c) Bußgeldvorschriften unangemessen

Wer auch nur fahrlässig seinen Wärmeenergiebedarf nicht richtig oder nicht rechtzeitig mit Erneuerbaren Energien deckt oder schlicht den Nachweis nicht richtig, vollständig oder rechtzeitig erbringt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro bestraft werden. Bereits die mögliche Bußgeldhöhe ist unverhältnismäßig und lässt viele Umbauwillige vor den geplanten Maßnahmen

zurückschrecken. Es ist in einem Rechtsstaat nicht tragbar, dass mit diesem unbillig hohen Bußgeld nicht nur vorsätzliches, sondern auch fahrlässiges Handeln geahndet werden kann.

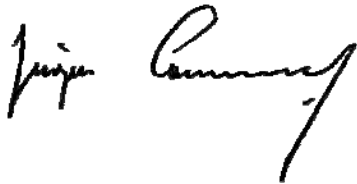
d) Einschränkung des Grundgesetzes ungerechtfertigt

Der Gesetzesentwurf schränkt das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 des Grundgesetzes in nicht akzeptablem Maße ein. Der Entwurf ermächtigt die Behörde daher ausdrücklich, Wohnungen zu betreten. Nach § 11 des Entwurfes sind die Bauaufsichtsbehörden verpflichtet, die Nutzung regenerativer Energien zu überprüfen.

e) Eingriff in die Finanzierung laufender Umbaumaßnahmen

Zudem beginnt die Verpflichtung zum Einsatz erneuerbarer Energien ohne eine Übergangsregelung für bereits geplante Umbaumaßnahmen, deren Finanzierung schon bewilligt ist, mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1.7.2010. Doch für die betroffenen Projekte kann der Einsatz Erneuerbarer Energien unter Umständen nicht mehr realisierbar sein.

Frankfurt, 8. Juni 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürgen Conzelmann', written in a cursive style.

Jürgen H. Conzelmann
Vorsitzender Haus & Grund Frankfurt am Main e.V.

Von: Thaumüller, Karl-Heinz (HLT)
Gesendet: Dienstag, 8. Juni 2010 18:07
An: Stoll, Martina (HLT)
Betreff: WG: Öffentliche Anhörung des Umweltausschusses am 10. Juni 2010

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Michael Rothkegel [mailto:Michael.Rothkegel@bund-hessen.de]
Gesendet: Dienstag, 8. Juni 2010 17:44
An: Thaumüller, Karl-Heinz (HLT)
Betreff: Öffentliche Anhörung des Umweltausschusses am 10. Juni 2010

Sehr geehrter Herr Thaumüller,
für die Einladung als Anzuhörende bei der öffentlichen Anhörung zu einem Gesetzentwurf betreffend das Hessische Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz darf ich mich bedanken.

Leider ist es dem BUND Hessen nicht möglich, an der Anhörung mit einem Vertreter teilzunehmen.

Inhaltlich schließen wir uns der Stellungnahme von Herrn Dr. Werner Neumann an, die Ihnen am 3.6.2010 per mail zugegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Rothkegel
Geschäftsführer

BUND Landesverband Hessen e.V.
Ostbahnhofstraße 13
60314 Frankfurt am Main

Postfach 730109
D-60503 Frankfurt am Main

eMail: michael.rothkegel@bund.net

Zentrale: 069 67 73 76 0
Durchwahl: 069 67 73 76 12
Mobil: 0151 120 68 590
Fax 069 67 73 76 22

www.klimabotschafter.net
www.bund-hessen.de

Spendenkonto: 799912 Frankfurter Sparkasse BLZ 50050201

Der BUND ist ein Mitglieder-Verband.
Helfen Sie, Umwelt und Natur zu schützen - werden Sie jetzt Mitglied!Info:
www.BUND.net